

**Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Buhla vom 11.11.1994; in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 11.02.2009**

Aufgrund der § 19 Abs. 1 und § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446) und des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21.12.1993 (GVBl. 1994 S. 33), geändert durch Gesetz vom 11.12.2001 (GVBl. S. 2002, S. 92) hat der Gemeinderat der Gemeinde Buhla nachstehende Satzungsänderung beschlossen:

**§ 1  
Grundsatz**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.
- (2) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

**§ 2  
Form der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages festgesetzt.

**§ 3  
Erstattung besonderer Aufwendungen**

- (1) Neben dem monatlichen Pauschbetrag werden auf Antrag besonders erstattet:
  1. der Verdienstaufschlag in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 ThBKG; § 3 Abs. 1 ThürFwEntschVO bleibt unberührt;
  2. bei dienstlicher Benutzung des privaten Fernsprechers die Kosten der dienstlich geführten Gespräche, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die Anschlussgebühren.

- (2) Reisekosten sind nach den für Beamte des gehobenen Dienstes geltenden Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes und bis zu dessen Inkrafttreten nach der Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes zu berechnen.

#### **§ 4**

#### **Zahlung der Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Pauschbetrag der Aufwandsentschädigung wird monatlich im voraus gezahlt.
- (2) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

#### **§ 5**

#### **Ruhen der Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit, und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

#### **§ 6**

#### **Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Ortsbrandmeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 €.
- (2) Nimmt der Stellvertreter einen Teil der Aufgaben des Ortsbrandmeisters regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung, die die Hälfte (35,00 €) der festgesetzten Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters nicht übersteigen darf.
- (3) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen betragen für die
- |   |                      |          |
|---|----------------------|----------|
| < | Jugendfeuerwehrwarte | 50,00 €  |
| < | Gerätewarte          | 20,00 €. |

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Satzung und die Änderungssatzungen treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig treten alle ihr entgegenstehenden Vorschriften und Satzungsbestimmungen außer Kraft.

gez. Horst Schwab  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

---

Feuerwehrentschädigungssatzung vom 11.11.1994	rechtskräftig seit:	06.07.1996
1.Änderungssatzung vom 07.06.2001	rechtskräftig seit:	07.07.2001
2.Änderungssatzung vom 11.02.2009	rechtskräftig seit:	14.03.2009